

Die einzelnen Inventare werden im vollen Wortlaut gedruckt unter Zugrundelegung der in jedem Falle besten handschriftlichen Überlieferung. Sachlich wichtige Abweichungen aus anderen Handschriften finden sich im Apparat, in den auch die nötigen Erläuterungen und die Identifizierung der Personennamen, soweit eine solche möglich war, aufgenommen wurden. Als kleine Anmerkung zu diesen Personen möge vermerkt werden, daß der auf S. 393 genannte Nicolaus le Diseur, dessen Identifizierung dem Vf. anscheinend nicht gelungen ist, unter Gregor XI. und Clemens VII. päpstlicher Sekretär war (vgl. QFIAB. 33 172). Zwei umfangreiche Register, der Personen und Orte und der Sachen, werden vom Benutzer dankbar begrüßt werden. Wer die Schwierigkeiten der Edition finanzgeschichtlicher Quellen des späteren MA. kennt, wird die Ausgabe nicht anders als mustergültig bezeichnen können, wenn es vielleicht auch im Interesse der Übersichtlichkeit wünschenswert gewesen wäre, daß der Vf. von seinem Prinzip der Volledition an manchen Stellen abgegangen wäre. Aus der Fülle des dargebotenen Materials wird nicht nur die Forschung zur allgemeinen und Wirtschaftsgeschichte, sondern auch die zur Kunstgeschichte reichen Nutzen ziehen. So muß man dem Vf. in jeder Hinsicht Dank wissen, daß er sich neben seinen sonstigen Arbeiten der schwierigen Aufgabe dieser Edition unterzogen und uns damit eine wichtige Quelle zur äußeren und inneren Geschichte des avignonesischen Papsttums erschlossen hat.

G. O.

Fritz Hartung, Die Krone als Symbol der monarchischen Herrschaft im ausgehenden Mittelalter (Abh. d. preuß. Ak. d. Wiss. 1940, Phil.-hist. Kl. 13) Berlin 1941, de Gruyter. — Gibt eine lehrreiche Zusammenstellung von Quellenbelegen über die Verwendung des Ausdrucks „Krone“ in England, Frankreich und Ungarn im hohen und späten MA. in der Bedeutung von Symbol der Herrschaft und der Rechte des Königs, vor allem aber auch als Repräsentant der von der Person des Königs losgelösten und ihr übergeordneten staatlichen Gewalt und Institution; es verschwindet in den Weststaaten im 16. Jh., als sich allmählich der abstrakte Staatsbegriff durchsetzte, dessen Vorläufer der Begriff der königlichen Krone ist. H. zeigt auch, daß das Wort in den Weststaaten schon früher gebraucht worden ist als in Ungarn, er vermutet, daß es dorthin durch mittelbaren oder unmittelbaren westlichen Einfluß gekommen ist. In Ungarn hat Werböczy die Lehre von der ungarischen Krone ausgebaut, sie hat durch die politischen Verhältnisse besondere Bedeutung erlangt und lebt in manchen modernen Darstellungen des ungarischen Staatsrechtes noch fort (vgl. H. Steinacker, MIÖG. 28 [1907] 305ff. und H. Schreuer ZRG. Germ. Abt. 26 [1905] 334ff.). Schreuer gibt auch Hinweise auf gelegentliche Verwendung des Ausdruckes in deutschen Quellen dieser Zeit, die als Ergänzung zu H.s Ausführungen zu erwähnen sind.

Th. M.

In einer reich belegten Abhandlung schildert D. K. Bjork Piracy in the Baltic, 1375—1398, Speculum 18 (1943) 39—68.

W. H.

Willy Andreas, Deutschland vor der Reformation. Eine Zeitenwende, 3. durchges. Aufl., Stuttgart 1942, Deutsche Verlagsanstalt; 4. durchges. Aufl., ebd. 1943, 686 S. — Von der gegenüber der 1. (1932) nur unerheblich abweichenden 2. (1934) unterscheidet sich die „3. durchgesehene Auflage“ vor allem durch eine bedeutende Erweiterung der anhängenden „Bemerkungen und Nachweise“, die fast auf das Doppelte ihres bisherigen Umfangs angewachsen sind. An der Form des summarischen